

nur einen einzigen Ort bezeichnet, also z. B. das Bayrische Landrecht nach München verlegt, die Tiroler Landesordnung nach Innsbruck usw. Belege aus Schriftstellern sind an ihrem Heimatsorte eingetragen.

Die siebenbürgischen und baltischen Belege fanden auf den Karten keinen Platz mehr. Insbesondere wäre Riga öfters einzutragen gewesen: bei *kak* (1300 bis ins 19. Jhd.), *winkop* (1300), *godespenning*, *vormynde* (1300), *schandstein* (16. u. 17. Jhd.).

Auf den Stadtrechtsblättern würden das Lübsche und das Magdeburger Recht noch weit über unsere Karte hinausreichen, ersteres nach Nordosten, letzteres nach Osten und Südosten.

I. Historische und Mundartkarte.

Flecken (Deckblatt 1).

Die Karte '*Flecken*' (= Ortschaft) bringt die örtliche und zeitliche Verbreitung der Belege dieses Wortes aus dem Archiv des deutschen Rechtswörterbuches. Dazu sind die '*Flecken*'-Belege der Karte '*Dorf*' des Sprachatlasses des Deutschen Reiches eingezeichnet. Es zeigt sich, daß nur in einem sehr beschränkten Gebiete das Wort so geläufig ist, daß es im täglichen Gebrauch vorwiegt gegenüber dem Worte '*Dorf*'. Der Vergleich mit der historischen Karte bestätigt es, daß wir im heutigen Fleckengebiet oder in seiner Nähe das Kerngebiet für die Verwendung des Wortes Flecken in der Bedeutung Dorf zu suchen haben.

II. Verschiedene Bedeutungen eines Wortes, Bedeutungskarte.

Bestand (Deckblatt 2).

Von den vier Hauptbedeutungen, die dem Worte *Bestand* in der Rechtssprache zukommen, ist '*Vertrag, Waffenstillstand*' am frühesten belegt. Vor allem ist es im Norden verbreitet; der Südwesten bietet zwei vereinzelte Belege, der Südosten gleichfalls, aber erst spät. Die Bedeutung '*Miete, Pacht*' hingegen ist im Süden heimisch. Am kleinsten ist das Gebiet für '*Kaution*', am weitesten gespannt das Gebiet für '*Gültigkeit*', welche Bedeutung ja heute ja noch allgemein verständlich ist. Wien ist der einzige Ort, für den alle Bedeutungen vorliegen; aber nur im 16. Jahrhundert, während sonst im ganzen österreichischen Sprachgebiet Bestand fast ausschließlich die Bezeichnung für den Miet- und Pachtvertrag ist.